



Sky-Team Paragliding
Michael Wagner
Schwarzwaldstraße 30
76593 Gernsbach

Gmund, 14.09.2009 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Schomet", 52222 Stolberg

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags der Flugschule Sky-Team Paragliding vom 30.03.2009 die Erlaubnis „Schomet“ des DHV vom 30.09.2003 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Schomet“, 52222 Stolberg vom 30.09.2003 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 162 - 185 (Starts und Landungen), Gemarkung Breinig.
3. Die Erlaubnis ist bis zum **31.12.2014 befristet**. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.
5. Die Halterschaft für die Erlaubnis „Schomet“ wird geändert. Die Erlaubnis wird auf die Flugschule „Sky-Team Paragliding“ übertragen.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die

eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Die Starts sind immer in Richtung Nordost oder Südwest auszuführen.
2. Bei Schulungsbetrieb müssen die Zäune im Bereich der Schleppstrecke großzügig entfernt werden.
3. Die Auflagen der Unteren Wasserbehörde (Schreiben vom 18.08.2009) sind einzuhalten.
4. Die Betriebsabsprache mit der Luftwaffe Nörvenich vom 09.02.2004 ist zwingend einzuhalten. Der Geländehalter hat die Flugbetriebsstaffel Nörvenich über die Übernahme der Halterschaft zu informieren.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.
4. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund nicht zu überschreiten. An Wochentagen, jedoch außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten, ist bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 450 m über Grund erlaubt. Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 56,-- Euro erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 30.09.2003 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Schomet“ eine Außenstart- und -landeurlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel bis zum 31.12.2008 befristet gemäß § 25 LuftVG erteilt.

Mit Schreiben vom 30.03.2009 beantragte die Flugschule Sky-Team Paragliding die Verlängerung der Erlaubnis. Zudem wurde die Übertragung der Halterschaft auf die Flugschule beantragt.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung wurde am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 17.06.2009 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass gegen die Verlängerung der Erlaubnis keine Einwände erhoben werden, wenn die bisherigen Auflagen bestehen bleiben und die Erlaubnis auf 5 Jahre befristet erteilt wird. Da die Flächen im Wasserschutzgebiet liegen, wurde von Seiten des Geländealters die Untere Wasserbehörde am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 18.08.2009 wurde die wasserschutzrechtliche Genehmigung mit Auflagen erteilt. Die Auflagen sind Bestandteil der Erlaubnis.

Mit Schreiben vom 06.04.2009 wurde der vorherige Geländehalter Herr Karl-Heinz Rösseler um eine Stellungnahme zu der beantragten Übertragung der Halterschaft auf die Flugschule gebeten. Mit Schreiben vom 06.04.2009 wurde der vorherige Geländehalter Herr Karl-Heinz Rösseler um eine Stellungnahme zu der beantragten Übertragung der Halterschaft auf die Flugschule gebeten. Herr Rösseler gab bis zum gesetzten Termin keine Stellungnahme ab. Daher ist davon auszugehen, dass er keine Einwände gegen die Übernahme des Geländes durch die Flugschule hat. Dem Antrag der Flugschule Sky-Team Paragliding konnte somit mit vorliegender Erlaubnis entsprochen werden.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb